Verwaltungsvorschrift des Landkreises Meißen zur Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – Inanspruchnahme der Mobilitätsbeihilfe (VwV-Mobilitätsbeihilfe-SGB IX) vom 05. März 2020

1 Vorbemerkung

Leistungen zur Sozialen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für behinderte oder für von Behinderung bedrohte Menschen sind wesentlicher Bestandteil für ihre Eingliederung in die Gesellschaft. Zu diesen Teilhabeleistungen zählen auch die Hilfen, die zur Sicherung der Mobilität notwendige sind.

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift regelt ausschließlich Mobilitätsbeihilfe in Form **einer** Geldleistung bei Nutzung eines Behindertenfahrdienstes oder Taxis.

2 Zuständigkeit des Landkreises Meißen

Der Landkreis Meißen ist als örtlich und sachlich zuständiger Träger der Eingliederungshilfe gem. §§ 94, 98 SGB IX i. V. m. § 10 SächsAGSGB (Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches) verpflichtet, Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen zur sozialen Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in Form von Mobilitätsbeihilfe zu gewähren.

3 Rechtsgrundlage

Gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i. V. m. § 114 und § 83 SGB IX wird der Behindertenfahrdienst als Eingliederungshilfe in Form der Leistungen für soziale Teilhabe durch den örtlich zuständigen Träger übernommen.

Die Leistungen der Teilhabe können auch durch ein Persönliches Budget oder als Teil eines Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets ausgeführt werden.

4 Berechtigter Personenkreis/Leistungsvoraussetzungen

- 4.1 Gem. § 83 Abs. 2 SGB IX ist leistungsberechtigt, wer
 - die Voraussetzungen nach § 2 SGB IX erfüllt und
 - dem die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist.
- 4.2 Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Mobilitätsbeihilfe sind:
 - Die Berechtigten und deren Haushaltsangehörigen sind nicht Halter eines eigenen Kraftfahrzeuges.
 - Die Berechtigten sind nicht in der Lage, ein Fahrzeug zu steuern bzw. ist ihnen dies nicht erlaubt.
 - Die Beförderung der Berechtigten in Fahrzeugen von weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Angehörigen kann nicht erfolgen.

Die Benutzung von vorhandenen Fahrzeugen wegen Art und Schwere der Behinderung ist nicht möglich.

4.3 Berechtigte Personen sind auch behinderte Menschen, die die Voraussetzungen nach Pkt. 4.1 erfüllen und Leistungen durch einen oder mehrere Anbieter über Tag

und Nacht erhalten zum gegenseitigen Besuch, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist (§ 115 SGB IX).

4.4 Die Leistungsgewährung für Mobilitätshilfen erfolgt nur an Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben.

5 Leistungszweck

- 5.1 Zweck der Mobilitätshilfe ist es, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen und zu gewährleisten (Soziale Teilhabe). Die Leistung soll zur Förderung der Begegnung und des Umganges mit anderen Menschen, zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, beitragen.
- 5.2 Für Fahrten, die nicht dem unter Nr. 5.1 genannten Zweck dienen, kann der Behindertenfahrdienst nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu gehören insbesondere
 - Fahrten zu Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Arbeitsstätten,
 - Fahrten, für die andere Kostenträger (z.B. Krankenversicherung, Rententräger, Unfallkasse usw.) zuständig sind, u. a. Krankentransporte, Fahrten zum Arzt oder therapeutischen Einrichtungen.

6 Antragsverfahren

- 6.1 Die Eingliederungshilfe in Form der Sozialen Teilhabe/Mobilitätshilfe wird gem. § 108 Abs. 1 SGB IX auf Antrag erbracht.
- 6.2 Die Leistungsgewährung erfolgt mindestens ab dem Tag der Antragstellung auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich, soweit im Gesamtplan ein Bedarf für die Leistung zur Mobilität nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 7, 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX ermittelt wurde.

Lagen zum Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, die Voraussetzungen bereits vor, so wirkt der Antrag auf den Ersten dieses Monats zurück.

6.3 Der Antrag ist an keine Form gebunden.

7 Dauer der Bewilligung

Die Gewährung der Mobilitätsbeihilfe soll i. d. R. für 12 Monate erfolgen.

8 Leistungsgewährung

- 8.1 Der örtliche Träger der Eingliederungshilfe gewährt den berechtigten Personen monatlich einen Betrag von 100,00 EUR jährlich (12 Monate) 1.200,00 EUR für die individuell benötigte Mobilitätshilfe.
- 8.2 Der monatliche Anspruch kann als Budget innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten angespart werden und max. in der nach 8.1 genannten jährlichen Höhe verwendet werden.

Erfolgt eine von Ziffer 7 abweichende Gewährung, ist zur Ermittlung des Maximalbetrags die Anzahl der gewährten Monate zu Grunde zu legen und mit dem monatlichen Betrag nach 8.1 zu multiplizieren.

9 Leistungserbringer

- 9.1 Mit der gewährten Mobilitätsbeihilfe können Taxi sowie die Behindertenfahrdienste der Wohlfahrtsverbände und weitere Anbieter unter freier Wahl durch die berechtigten Personen in Anspruch genommen werden.
- 9.2 Ansprüche der berechtigten Personen gegenüber dem Leistungserbringer, die sich aus der unzureichenden Einhaltung oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften durch den Leistungserbringer, insbesondere des Personenbeförderungsrechtes, versicherungsrechtlicher Bestimmungen, der Erfüllung/Gewährleistung oder anderweitiger schadensstiftender Ereignisse ergeben, können sich nicht gegen den Träger der Eingliederungshilfe richten.

Die zivilrechtlichen Vereinbarungen der berechtigten Personen mit dem Leistungserbringer des Behindertenfahrdienstes sind unabhängig von einem Kostenerstattungsanspruch zu treffen.

10 Abrechnung/Verwendungsnachweis

- 10.1 Die berechtigten Personen haben die Inanspruchnahme der Beförderungsdienstleister durch Vorlage der Originalbelege (Originalrechnung/Quittung) dem Träger der Eingliederungshilfe nachzuweisen.
- 10.2 Der Nachweis soll bei Inanspruchnahme mindestens bis zum Ende des auf ein Quartal folgenden Monats erfolgen.
- 10.3 In Fällen des 8.2 soll die Abrechnung mindestens im Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums erfolgen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend ab 1. Januar 2020 in Kraft.
- 11.2 Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Landkreises Meißen zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe in Form der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes vom 12. November 2015 außer Kraft.

Meißen, den 05. März 2020

i. V. des Landrates

Janet Putz

1. Beigeordnete